

# **BVGer C-7104/2008 vom 23. Dezember 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7104\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7104_2008)

FR: TAF C-7104/2008 du 23 décembre 2008

IT: TAF C-7104/2008 del 23 dicembre 2008

## **Regeste**

Bürgerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Fristwiederherstellungsgesuchen nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) betreffend Fristen, bei denen es im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung bzw. Rechtsvorkehr zu befinden hat (vgl. URSINA BEERLI-BONORAND, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 233). Da das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend Erteilung oder Verweigerung der erleichterten Einbürgerung zu befinden hat (Art. 51 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]), ist es somit auch zuständig für die Behandlung des vorliegenden Fristwiederherstellungsgesuchs.

### **E. 1.2**

Der Gesuchsteller ist als Partei im Beschwerdeverfahren C-5568/2008 durch das Urteil vom 17. Oktober 2008 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederherstellung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bzw. an der Aufhebung des erwähnten Urteils. Die Legitimation ist damit gegeben (vgl. Art. 48 VwVG).

### **E. 1.3**

Eine unverschuldet versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, sofern unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Der Gesuchsteller erhielt mit der Eröffnung des Urteils vom 17. Oktober 2008 am 20. Oktober 2008 Kenntnis davon, dass die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses ungenutzt abgelaufen war. Das Fristwiederherstellungsgesuch mit Datum vom 5. November 2008 wurde am 7. November 2008 beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Dem Gesuch war unter anderem eine Kopie des versehentlich dem BFM zugestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 7. Oktober 2008 (inkl. Beweismittel) beigelegt. Damit wurde das Fristwiederherstellungsgesuch fristgerecht gestellt. Mit der Einreichung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde zudem die versäumte Rechtshandlung in dem Sinne nachgeholt, als der Eingang dieses Gesuchs innert der angesetzten Kostenvorschussfrist grundsätzlich geeignet gewesen wäre, den Fristablauf zu hemmen (vgl. MICHAEL BEUSCH, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin

Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 26 zu Art. 63). Auf das Fristwiederherstellungsgesuch ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln.

### **E. 2.1**

Die Rechtsprechung zur Wiederherstellung der Frist ist allgemein sehr restriktiv (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.139 mit Hinweisen auf die Praxis). Als unverschuldete Hindernisse gelten etwa obligatorischer Militärdienst, plötzliche schwere Erkrankung, nicht aber organisatorische Unzulänglichkeiten, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften. Ist die Verspätung durch den Vertreter verschuldet, muss sich der Vertretene das Verschulden desselben anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn eine Hilfsperson beigezogen wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7284/2008 vom 20. November 2008 E. 2 mit Hinweisen). Im Interesse der Rechtssicherheit und eines geordneten Verfahrens darf ein Hinderungsgrund nicht leichthin angenommen werden. Als unverschuldet im Sinn von Art. 24 Abs. 1 VwVG kann ein Versäumnis nur dann gelten, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der Partei beziehungsweise der Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Als erheblich sind mit anderen Worten nur solche Gründe zu betrachten, die der Partei auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung ihrer Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten (vgl. zum Ganzen: MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.140 ff. mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zwar rechtzeitig, aber bei der falschen Behörde eingereicht. Dieser Fehler kann ihm indessen nicht als Verschulden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG angelastet werden. So sieht Art. 21 Abs. 2 VwVG ausdrücklich vor, dass eine Frist als gewahrt gilt, wenn die Partei innert Frist an eine unzuständige Behörde gelangt. Zudem bestehen in casu keine Anhaltspunkte, dass der Gesuchsteller sein Gesuch bewusst bzw. in rechtsmissbräuchlicher Absicht an das BFM gerichtet hätte (vgl. URS PETER CAVELTI, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., Rz. 17 zu Art. 21). Schliesslich hat er es auch nicht zu verantworten, dass die Vorinstanz ihrer Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 VwVG nicht nachgekommen ist, seine Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten. In dieser Konstellation durfte er vielmehr darauf vertrauen, dass die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses (noch) nicht verstrichen sei bzw. ihm - selbst im Falle einer Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege - zumindest eine kurze Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt würde.

### **E. 2.3**

Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Gesuchsteller die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses unverschuldet versäumt bzw. er den Eintritt der Säumnisfolgen nicht zu verantworten hat.

## **E. 3**

Bei dieser Sachlage ist das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses vom 5. November 2008 gutzuheissen, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2008 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen.

#### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Gesuchsteller keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG).

#### **E. 4.2**

Da nicht davon auszugehen ist, dem Gesuchsteller seien im vorliegenden Verfahren notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden, ist ihm schliesslich keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.